



Vereinsatzung

Schützengesellschaft "Tell" 1560 e.V. Hochstadt - Dörnigheim

Stand 22.03.2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Schützengesellschaft "Tell" 1560 e.V. Hochstadt – Dörnigheim
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- 1.2 Er hat den Sitz in 63477 Maintal.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - 2.1.1. Sport und Spiel zu pflegen, so wie deren ideellen Charakter zu wahren.
 - 2.1.2. Die sportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen unter besonderer Beachtung des Schutzes und der Pflege der Jugend im Sinne des Deutschen Sportbundes.
 - 2.1.3. Die Pflege der Geselligkeit.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied
 - 2.2.1. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - 2.2.2. des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2 Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Auszeichnungen

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 4.2 Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln (Orden) verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitgliedschaft:
 - 5.1.1. Ordentliche Mitglieder
 - 5.1.2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - 5.1.3. Ehrenmitglieder
- 5.2 Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 5.1.1 und 5.1.3.
- 5.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Religion oder Mitgliedschaft in einer zugelassenen politischen Partei werden.
- 5.4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Der Aufnahmeantrag besteht im Einzelnen aus: Antragsformular, SEPA-Mandat und Fragebogen (siehe Anlage 3 zur Vereinssatzung). Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 5.5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.6.1. Durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss des Sportjahres des Hessischen Schützenverbandes zulässig sowie drei Monate zuvor zu erklären ist.
 - 5.6.2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - 5.6.3. Durch Ausschluss.
- 5.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.8 Gegen den vom Vorstand ausgesprochenem Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss ist rechtsbindend.
- 5.9 Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden und das Vereinseigentum ist beim Vorsitzenden abzugeben.

Persönlichkeitsrechte & Datenschutz

6.1 Datenschutz

- 6.1.1. Verantwortlich für die Durchführung des Datenschutzes ist der geschäftsführende Vorstand. Er kann die fachlichen Aufgaben, den Datenschutz zu koordinieren, gegebenenfalls an eine dafür befähigte Person übertragen (Datenschutzbeauftragter).
- 6.1.2. Dieser wird von dem geschäftsführenden Vorstand berufen und kann von diesem wieder abberufen werden. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand beigeordnet. Er hat das Kontrollrecht, Frage-, Auskunfts- und Vortragsrecht zum Thema Datenschutz.
- 6.1.3. Die Datenschutzrichtlinien werden als separate, verbindliche Dokumentation erstellt und gepflegt (siehe Anlage 2 zur Vereinssatzung). Die Datenschutzrichtlinien decken z.B. die Bereiche personenbezogene Daten, Persönlichkeitsrecht, Zugriffsrechte, Datenspeicherung, Datenlöschung und Medien, sowie die Videoüberwachung ab. Die Datenschutzrichtlinien sind jederzeit frei zugänglich.

6.2 Persönlichkeitsrechte

- 6.2.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 6.2.2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (SEPA-Mandat),
 - Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 6.2.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 6.2.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage www.tell1560.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahr sowie Einstufungen in Behindertenklassen.
- 6.2.5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 6.2.6. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Dies gilt auch für weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Institutionen.
- 6.2.7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 6.2.8. In seinen Medienschriften sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und ähnlichem seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 6.2.9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6.2.10. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 6.2.11. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6.2.12. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7

Organe des Verein

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- 7.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 7.1.1.1. der Vorstand
 - 7.1.1.2. die Jugendversammlung
 - 7.1.1.3. der Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher postalisch, via E-Mail, Webauftritt des Vereins oder als Aushang mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 8.3 Die Tagesordnung soll enthalten:
 - 8.3.1. den Bericht des Vorstandes
 - 8.3.2. die Entlastung des Vorstandes
 - 8.3.3. die Neuwahl des Vorstandes
 - 8.3.4. die Wahl des Ältestenrates
 - 8.3.5. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - 8.3.6. Anträge
 - 8.3.7. Verschiedenes
- 8.4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 8.5 Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8.6 Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8.7 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.8 Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

§ 9

Der Gesamtvorstand

- 9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 9.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 9.1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 9.1.3. dem Schatzmeister / Kassierer
 - 9.1.4. dem Schriftführer
 - 9.1.5. dem Webmaster (Ernennung durch den Vorstand)
 - 9.1.6. dem Datenschutzbeauftragten (Ernennung durch den Vorstand)
 - 9.1.7. dem Jugendleiter
 - 9.1.8. dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - 9.1.9. dem Oberschützenmeister
 - 9.1.10. dem Gerätewart
 - 9.1.11. dem Ehrenvorsitzenden
- 9.2 Wählbar sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.3 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- 9.4 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
- 9.4.1. der 1. Vorsitzende
 - 9.4.2. der 2. Vorsitzende
 - 9.4.3. der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 9.5 Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendsprecher, erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung.
- 9.6 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 10

Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 10.2 Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg durch den Jugendleiter einzuberufen und zu leiten. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der Jugendlichen des Vereins.
- 10.3 Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung die Jugendsprecher. Wenn möglich sollten es zwei Jugendliche sein. Die Jugendsprecher sollten bei ihrer Wahl unter 18 Jahre sein und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10.4 Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter im Verein. Er besteht aus den Jugendleitern, den Jugendsprechern und bis zu fünf weiteren Jugendlichen. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Jugendliche angehören.
- 10.5 Die Jugendleiter und die Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land sowie den Landesverbänden.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 11.1 Die Mitglieder haben freien Zugang zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 11.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung (Vorstand) zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 11.3 Die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Leistungen sind auch durch Zeitleistungen der aktiven Schützen zu erbringen. Die Höhe der Zeitleistungen und der finanzielle Ersatz werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt (siehe Anlage 1 zur Vereinsatzung. Als aktive Schützen gelten Inhaber einer Aktiven-Karte und / oder Wettkampfpasses ab dem 18. und bis zum 65. Lebensjahr.
- 11.4 Mitglieder, die den Verein und die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und finanzieller Ersatz von

Zeitleistungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 12

Beiträge

- 12.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen weitere Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Gebühreneinzug per SEPA-Lastschriftverfahren stellt die Norm dar.
- 12.2 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 12.3 Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
- 12.4 Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Nebenkosten über das SEPA-Mandat eingezogen werden.

§ 13

Ordnungen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 13.2 Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 13.3 Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung.

§ 14

Ältestenrat

- 14.1 Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - 14.1.1. Entscheidungen über Anträge zur Ehrung von Mitgliedern nach der Ehrenordnung.
 - 14.1.2. Schlichtung bei eventuellen Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten.
- 14.2 Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte aus mindesten drei, aber höchstens fünf Mitgliedern bestehen.
- 14.3 Der Ältestenrat erstellt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15

Auflösungsbestimmung

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Maintal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

- 16.1 Diese von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.